

# **AG\_GERICHTE AGVE 2019 46 vom 21. März 2018**

AG Gerichte, 2018-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_AGVE\\_2019\\_46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2019_46)

FR: AG\_GERICHTE AGVE 2019 46 du 21 mars 2018

IT: AG\_GERICHTE AGVE 2019 46 del 21 marzo 2018

## **Regeste**

46 § 114 Abs. 1 StG; § 136 StG; § 1 Abs. 3 QStV

## **Volltext**

Aargau Spezialverwaltungsgericht 21.03.2018 AGVE 2019 46 Argovie  
Spezialverwaltungsgericht 21.03.2018 AGVE 2019 46 Argovia Spezialverwaltungsgericht  
21.03.2018 AGVE 2019 46

46 § 114 Abs. 1 StG; § 136 StG; § 1 Abs. 3 QStV

AGVE 2019 - Band 46 2019 Spezialverwaltungsgericht 288 46 § 114 Abs. 1 StG; § 136 StG; § 1 Abs. 3 QStV Quellensteuer / Tarife / Kirchensteuer Rückforderung: Der Rekurrent hat den ihm obliegenden Nachweis der steueraufhebenden Tatsache, keiner Landeskirche anzugehören, erbracht. Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 21. März 2019, in Sachen A. (3-RV.2018.36) Aus den Erwägungen 2. Vorliegend ist unbestritten, dass der Rekurrent nach § 112 ff. StG an der Quelle zu besteuern ist. Gemäss § 114 Abs. 1 StG legt der Regierungsrat die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen fest. Dies hat er mit § 1 Abs. 1 QStV getan. Gemäss § 1 Abs. 3 QStV werden die Tarife A, B, C und H je separat für Personen, die der Kirchensteuerpflicht unterstehen, und für solche ohne 2019 Steuern 289 Zugehörigkeit zu einer Landeskirche festgelegt. Seit 2014 werden die Quellensteuertarife mit Kirchensteuerpflicht für Angehörige der evangelisch-reformierten, römisch-katholischen sowie der christkatholischen Landeskirche mit Y bezeichnet (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri-Bern 2015, § 114 StG N 8). Sollte es vorkommen, dass eine Quellenbesteuerung zu Unrecht nach dem Quellensteuermonatstarif mit Kirchensteuer erfolgt ist, kann die quellensteuerpflichtige Person den zu Unrecht bezahlten Anteil Kirchensteuern über den Rückerstattungsgrund der falschen Tarifierung zurückfordern (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 136 StG N 5). 3. 3.1. Der Rekurrent macht geltend, dass er seit seiner Geburt konfessionslos sei. Das KStA, Sektion Quellensteuer, gibt an, dass der Rekurrent bei der Anmeldung auf der Gemeinde X. seine Konfession als katholisch angegeben habe. Deshalb sei von ihm die Kirchensteuer zu erheben. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2017 wurden dementsprechend für den Zeitraum von Oktober 2015 bis Dezember 2016 die Kirchensteuer nachgefordert. 3.2. 3.2.1. Steuersubjekt der Kirchensteuer sind die Kirchenangehörigen, die kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der entsprechenden Kirchgemeinde der Kirchensteuerpflicht unterliegen (vgl. § 154 Abs. 1 und 2 StG). Voraussetzung für die Steuerpflicht ist somit die Zugehörigkeit zu einer der mit Steuerhoheit ausgestatteten Religionsgemeinschaften (vgl. § 113 Abs. 1 KV). Kantonseinwohner gehören der Landeskirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut (OS) genannten Erfordernisse erfüllen (vgl. § 111 Abs. 1

KV; vgl. auch VGE vom 21. April 2010 (WBE.2009.372), Erw. 2.2). 3.2.2. 2019  
Spezialverwaltungsgericht 290 Für die Beurteilung der Frage, ob der Rekurrent Mitglied  
der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau ist, ist also auf die Regelung  
dieser Kirche abzustellen. Art. 1 OS lautet wie folgt: 1 Die Römisch-Katholische  
Landeskirche des Kantons Aargau umfasst alle römisch-katholischen Kirchgemeinden. 2  
Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in  
Aarau. Art. 21 OS führt das Folgende aus: 1 Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche  
innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Konfession.  
2 Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts. 3 Der Austritt  
aus der Kirchgemeinde kann jederzeit erfolgen. Er setzt die Erklärung der austretenden  
Person voraus, dass sie der römisch-katholischen Konfession nicht mehr angehören will.  
Diese Erklärung ist beim Pfarramt oder bei der Kirchenpflege zu hinterlegen. 3.2.3. Im  
Kanton Aargau ist Mitglied der römisch-katholischen Kirche jeder Angehörige dieser  
Konfession, der im Kanton seinen Wohnsitz hat und nicht ausdrücklich seinen Austritt  
erklärt hat (Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 OS). Der Erwerb der Konfession und damit der  
Mitgliedschaft erfolgt durch die Taufe (vgl. Codex des kanonischen Rechtes vom 25.  
Januar 1983, Canon 849; vgl. auch Wegleitung des Bistums Basel vom 1. Oktober 2013  
betreffend Kirchenaustritt ( Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und  
Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche ), S. 3 f.; Urteil des  
Bundesgerichts vom 13. Dezember 2010 (2C\_510/2010), Erw. 3.1). Es ist somit  
abzuklären, ob der Rekurrent Mitglied der römisch-katholischen Kirche war. 3.3. 3.3.1. Als  
Regel gilt für die Beweislastverteilung, dass die Steuerbehörden nach der im Steuerrecht  
allgemein gültigen Regel die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen tragen, während  
der Besteuerungsgegenstand für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen der  
steuerpflichtigen Person obliegt. Sie hat steuermindernde Tatsachen nicht nur zu  
behaupten, sondern auch zu belegen. Hinsichtlich des Beweismasses ist grundsätzlich vom  
Vollbeweis auszugehen. Das bedeutet, dass die in Frage stehende Tatsache erst dann als  
nachgewiesen gilt, wenn ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für deren  
Vorhandensein spricht, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben. Die  
Wahrheitsüberzeugung der Behörde oder des Gerichts muss auf konkreten Gründen, der  
allgemeinen Lebenserfahrung und der praktischen Vernunft beruhen. Das Beweismass  
kann aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung herabgesetzt sein (so etwa bei der  
Ermessensveranlagung). Beweiserleichterungen greifen nach Lehre und Rechtsprechung  
aber auch dann, wenn ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht  
zumutbar ist. Blosser Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall, weil der  
beweisbelasteten Partei die Beweismittel fehlen, führen indessen nicht zu  
Beweiserleichterungen (VGE vom 21. August 2013 (WBE.2012.361), mit Verweisen,  
insbesondere auf BGE 130 III 321). 3.3.2. Für die Bewertung der Beweise gilt der  
Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Steuerbehörde und in der Folge die Steuer-  
justizbehörden sind an keine Regeln über den Wert bestimmter Beweismittel gebunden,  
und es gibt keine hierarchische Abstufung der zugelassenen Beweismittel nach ihrem  
Beweiswert. Steuer- und Steuerjustizbehörden messen den Beweisen nach ihrer eigenen,  
freien Überzeugung ein bestimmtes Gewicht bei. Es ist sachlich zu begründen, weshalb ein  
Beweis erbracht bzw. als nicht stichhaltig betrachtet wird (VGE vom 21. August 2013  
(WBE.2012.361), mit Verweisen). 3.3.3. Der Rekurrent hat somit die steueraufhebende  
Tatsache, keiner Landeskirche anzugehören, nachzuweisen. 3.4. Vorliegend liegt eine  
Bestätigung des Pfarramts von Z. vom 29. Januar 2019 vor, dass der Rekurrent nicht in den

Taufregistern seines Geburtsorts eingetragen ist. Zudem legt der Rekurrent eine 2019 Spezialverwaltungsgericht 292 Aufenthaltsbescheinigung von W. für den Zeitraum vom 3. November 1998 bis zum 3. September 1999 vor, aus der hervorgeht, dass keine Religionszugehörigkeit vorhanden ist. Das KStA, Sektion Quellensteuer, beruft sich demgegenüber auf das Anmeldeformular der Gemeinde X. Aus dem besagten Anmeldeformular der Gemeinde X. geht jedoch hervor, dass die Konfession nachträglich eingetragen wurde. Stiftfarbe und Schriftbild weichen von den übrigen Angaben auf dem Formular ab. Zudem wurde auch der Vermerk gemäss Vorgemeinde angebracht. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Angabe nicht vom Rekurrenten stammt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie nachträglich durch die Angestellten der Gemeindekanzlei eingefügt wurde. Gemäss Einspracheentscheid des KStA, Sektion Quellensteuer, vom 29. Januar 2018 wurden die original Anmeldeunterlagen des Rekurrenten auf der Gemeinde Y. infolge Wegzug vernichtet. Folglich lässt sich nicht mehr eruieren, welche Angaben der Rekurrenten auf diesem Anmeldeformular gemacht hat. Gemäss Abklärungen des Spezialverwaltungsgerichts wurde zudem während des Aufenthaltes des Rekurrenten im Kanton V. keine Kirchensteuer abgezogen (E-Mail vom 18. Januar 2019). 3.5. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom KStA, Sektion Quellensteuer, angerufenen Unterlagen die Zugehörigkeit des Rekurrenten zur römisch-katholischen Kirche nicht zu belegen vermögen. Aufgrund der Bestätigung des Pfarramts von Z. vom 29. Januar 2019 ist vielmehr davon auszugehen, dass der Rekurrent nie getauft wurde und folglich nie Mitglied der römisch-katholischen Kirche war. Somit wurde er auch nie Mitglied der betreffenden römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Aargau und konnte folglich auch nicht Steuersubjekt der römisch-katholischen Kirchensteuer sein. An diesem Ergebnis ändert nichts, dass der Rekurrent mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist, gibt er doch auch dort seine Konfessionslosigkeit als Austrittsgrund an.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.